

## A n t r a g

an die Stadt 91541 Rothenburg ob der Tauber

auf Erteilung der Zustimmung

a) zur Herstellung – Änderung – Erneuerung – des Grundstücksanschlusses,

b) zur Herstellung – Änderung – der Grundstücksentwässerungsanlage

für das Grundstück: \_\_\_\_\_ Fl.Nr. \_\_\_\_\_

Eigentümer (Name und Anschrift aller Eigentümer, evtl. Fortsetzung Rückseite):

---

---

---

Beabsichtigt ist

a) die Herstellung – Änderung – Erneuerung – des Grundstücksanschlusses,

b) die Herstellung – Änderung – der Grundstücksentwässerungsanlage.

Mir/uns ist bekannt, dass nach §§ 8, 10 Abs. 3 der Entwässerungssatzung - EWS - mit der Herstellung – Änderung – Erneuerung erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden darf und dass eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen durch die Zustimmung unberührt bleibt. Die Grundstückseigentümer haben dem Stadtbauamt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens des Grundstücksanschlusses oder der Grundstücksentwässerungsanlage drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 EWS). Diesem Antrag sind in doppelter Ausfertigung, soweit nicht bereits im Zusammenhang mit einem Bauantrag aus der letzten Zeit eingereicht, beigefügt:

a) Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1 : 1000,

b) Grundriss im Maßstab 1 : 100, aus dem der Verlauf der Leitungen ersichtlich ist,

c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100 bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhe, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind.

Die Technischen Bestimmungen der DIN EN 12056, DIN 1986-100, DIN EN 752, DIN EN 1610, ATV A 127, ATV A 139 und ATV A 142 sind zu beachten.

Alle Unterlagen sind vom Bauherrn und Entwurfsverfasser zu unterschreiben. Für den Fall der beabsichtigten Einleitung von Gewerbe- oder Industrieabwässern sind weitere Unterlagen vorzulegen. Einzelheiten dazu bitte beim Stadtbauamt erfragen. Von der Vorlage der vorgenannten Unterlagen kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

Dieser Antrag ist vom Grundstückseigentümer zu stellen und eigenhändig zu unterschreiben.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en)